



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Nobis (AfD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich für freigehaltene Versorgungsbetten an
Krankenhäuser und weitere Einrichtungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Antwort der Landesregierung auf die Frage der SPD zu den Zuschüssen an Krankenhäuser und weitere Einrichtungen (Seite 44 ff. im Umdruck 19/6424) wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.127.156,80 EUR an die Nordblick-Augenklinik, 686.632,80 EUR an die Psychiatrische Tagesklinik Heide und 561.730,00 EUR an die Psychiatrische Tagesklinik NMS gezahlt. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1) Wie viele Versorgungsbetten hat die Nordblick-Augenklinik, die Psychiatrische Tagesklinik Heide und die Psychiatrische Tagesklinik NMS jeweils im Jahr 2020 für den Erhalt dieser Zuschüsse freigehalten?

Antwort:

Auch wenn der Begriff „Freihaltepauschalen“ vielleicht einen anderen Eindruck erweckt, haben sich die Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nicht direkt an freigehaltenen Betten, sondern an einem tagesgenauen Rückgang der Patientenzahlen in 2020 gegenüber 2019 orientiert. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine Zahl von Betten anzugeben, die freigehalten wurde, sondern es kann nur angegeben werden, wie viele Patienten tagesbezogen in dem genannten Zeitraum in 2020 weniger als durchschnittlich pro Tag in 2019 behandelt wurden.

Zu den Voraussetzungen und zur genauen Berechnung der Ausgleichszahlungen siehe Antwort zu Frage 3.

- 2) Wurde durch die besagten Kliniken im Jahr 2020 zusätzliches Personal vorgehalten, um im Bedarfsfall Patienten auch nachts versorgen zu können, was bei einer Tagesklinik ja üblicherweise nicht der Fall ist und falls ja, wie viele Stellen waren dies pro Klinik?

Antwort:

In den genannten Krankenhäusern sind zu keinem Zeitpunkt COVID-19 Patienten versorgt worden.

Dem Land liegen keine Informationen darüber vor, ob zusätzliches Personal vorgehalten wurde und wie die entsprechenden Dienstpläne ausgestaltet waren.

- 3) Wie sind die allgemeinen Anforderungen an ein freigehaltenes Versorgungsbett, um in den Genuss von staatlichen Zuschüssen zu kommen?

Antwort:

Krankenhäuser, bei denen es durch das Verschieben oder Aussetzen planbarer Aufnahmen, Operationen und Eingriffe zu einem Rückgang der Patientenzahlen kommt, sollen dadurch keine negativen finanziellen Folgewirkungen erleiden. Infolge des beabsichtigten Freihaltens stationärer Behandlungskapazitäten haben Krankenhäuser daher für nicht belegte Betten für einen befristeten Zeitraum (16.03.2020 bis 30.09.2020) einen finanziellen Ausgleich in Form einer tagesbezogenen Pauschale erhalten.

Zur Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung wurde wie folgt vorgegangen: Tagesbezogen wurden die Patientenzahlen von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten (Referenzwert) subtrahiert. War der so ermittelte Wert größer als Null, wurde er mit der Pauschale multipliziert.

Bis zum 12.07.2020 betrug die Pauschale einheitlich für alle Krankenhäuser 560 Euro. Vom 13.07.2020 an wurde die Pauschale in fünf Kategorien ausdifferenziert. Je nach Leistungsumfang des Hauses erhielten die Kliniken ab diesem Zeitpunkt eine tagesbezogene Pauschale zwischen 360 und 760 Euro. Um Pauschalen oberhalb von 560 Euro zu erhalten, mussten die Häuser in der 19. und 20. Kalenderwoche 2020 mindestens einmal ihre intensivmedizinischen Kapazitäten an das DIVI-Intensivregister gemeldet haben.

Für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 17.11.2020 haben die Krankenhäuser keine Ausgleichszahlungen erhalten

Aufgrund der Pandemielage haben vom 18.11.2020 bis zum 15.06.2021 bestimmte Krankenhäuser wieder Ausgleichszahlungen erhalten in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohner), dem Anteil freier betreibbarer Intensivbetten in einem Land- bzw. Stadtkreis sowie der Notfallstufe eines Krankenhausstandortes gemäß G-BA Richtlinie.